

SATZUNG

des Club am Marienberg e.V.

A. Allgemeines

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nachfolgend nur die männliche Form verwendet wird.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

- **Club am Marienberg e.V. Nürnberg**

Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der Verein ist beim Registergericht Nürnberg unter der Geschäfts-Nr. VR 686 eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12 eines jeden Jahres

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) sowie der Fachverbände in den von ihm betriebenen Sportarten. Der Verein und die Mitglieder erkennen die Satzung der genannten Verbände an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der

- a) Förderung des Breiten- und Leistungssports auf Amateurbasis
- b) Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes
- c) sachgemäßen Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- d) Durchführung von Versammlungen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen.

(3) Zur Erfüllung seiner Vereinsziele kann der Verein Kooperationen mit anderen Vereinen, mit Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen eingehen und Mitgliedschaften erwerben, soweit diese den Satzungszwecken entsprechen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Es gilt die Satzung des Hauptvereins.

Mitglieder der Abteilungen sind automatisch auch Mitglieder des Hauptvereins.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsvorstand. Wenn die Struktur es erfordert, können ein Sportwart und ein Jugendwart hinzukommen.

Näheres regelt die Abteilungsordnung.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(3) Abteilungen werden durch Beschluss der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung zur Gründung vorgeschlagen.

(4) Die Auflösung einer Abteilung kann

(a) mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands §14 (1) durch die Abteilungsmitglieder vorgenommen werden.

Hierzu kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 4/5 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit notwendig. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Vereinsvermögen und Verwendung

(1) Die Mitglieder dürfen grundsätzlich keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Austritt aus dem Verein steht ihnen keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Der Verein begünstigt grundsätzlich keine Vollmitglieder oder sonstige Personen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit notwendig.

(2) Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Förderung des Sports dienende Zwecke, zu verwenden hat.

(5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen an den neu entstehenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

B. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, nachdem ein dafür vorgesehener schriftlicher Aufnahmeantrag beim Verein gestellt wurde.

(2) natürliche Personen können nur als „aktive Mitglieder“ oder „Fördermitglieder“ aufgenommen werden.

(3) Soweit keine entgegenstehende Erklärung des geschäftsführenden Vorstandes vorliegt, gilt der Aufnahmeantrag durch ein Bestätigungsschreiben, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist, als angenommen. Andernfalls wird dem Aufnahmesuchenden eine schriftliche Ablehnung zugänglich gemacht, die keine Begründung beinhalten muss.

(4) Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters mit der Verpflichtung der fristgerechten Beitragszahlungen.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Vereinsatzung an, die auf der Homepage des Vereins eingesehen werden kann. Auf Verlangen wird die Satzung in Papierform ausgehändigt.

Desweiteren verpflichtete sich das Mitglied die Spiel- und Platzordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(6) Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden elektronisch gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, außer für die vorgeschriebenen Meldungen an die Sportverbände, wobei nur die geforderten Daten gemeldet werden.

§ 8 Mitgliedsarten

(1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vollmitglieder (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - > als aktive Mitglieder
 - > als passive Mitglieder
- Aktive Kinder- und Jugendmitglieder (Personen bis Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Definitionen

a) Passives Mitglied kann auf Antrag ein Mitglied werden, das zuvor für mindestens 1 Jahr aktives Mitglied war. Mit der Passivierung erlischt die Berechtigung am Spielbetrieb teilzunehmen. Die übrigen Mitgliederrechte bleiben erhalten.

(b) Als fördernde Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den

CaM finanziell oder durch Rat und Tat zu unterstützen. Sie haben kein Spielrecht und sind keine Vollmitglieder.

(c) Zu Ehrenmitgliedern können mit einfacher Mehrheit von der Vorstandschaft Vollmitglieder ernannt werden, die sich um den Sport oder den Verein in hohem Maße verdient gemacht haben.

(d) Zum Ehrenvorsitzenden darf von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit in der Regel nur ein aus dem Amt scheidender erster Vorsitzender (Vorstandsvorsitzender) ernannt werden, der mindestens zwei Perioden im Amt war.
In dieser Zeit müssen hervorragende und ungewöhnliche Leistungen erbracht worden sein, die vor allem der Zukunftssicherung des Vereins dienen.

(e) Vorschläge zu den Punkten (c) und (d) können auch mit schriftlicher Begründung von jedem Vollmitglied beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden.
Eine mehrheitliche Ablehnung eines solchen Antrags durch die Vorstandschaft muss vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich begründet werden.

(f) Lehnt die Vorstandschaft den Vorschlag ab, so kann sowohl der Vorgeschlagene als auch der Vorschlagende auf einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bestehen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

(g) Sonstige Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 9 Mitgliederrechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins gegen einen evtl. entsprechenden Kostenbeitrag teilzunehmen, insbesondere die Anlagen und Einrichtung des Vereins im Rahmen der Spielordnung zu benutzen.

Den Mitgliedern steht das Recht zu, an den Versammlungen des Vereins und der Abteilungen teilzunehmen und nach Maßgabe der Satzung mitzustimmen.

(2) Vollmitgliedern gemäß § 7 (1) steht das volle Stimmrecht zu, wenn sie in der Versammlung anwesend sind. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Kinder- und Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie den Anordnungen der Organe sowie den sportlichen Anordnungen der Abteilungsvorständen, der Sport- und Jugendwarte zu befolgen.

(4) Mitglieder des CaM sollen ohne Verständigung der Vorstandschaft weder eine vereinsamtliche Tätigkeit bei einem anderen Sportverein übernehmen, noch sich als Spieler oder Wettkämpfer in den vom CaM betriebenen Sportarten betätigen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung in der Mitgliederdatei.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche erworbenen Rechte des Mitgliedes. Zudem sind alle in seiner Verwaltung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich, wenn er bis spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres schriftlich an die Vorstandschaft erklärt wird. Ausnahmen können bei Härtefällen durch die Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.

Die Kündigung ist **ausschließlich** an die Geschäftsstelle des **Club am Marienberg e.V., Marienbergstr. 106, 90411 Nürnberg** zu richten.

Der Nachweis einer fristgerechten Kündigung liegt beim Mitglied.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung, Spielordnungen oder Beschlüsse der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 11 Ausschlussverfahren

(1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen.

(2) Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.

(3) Falls der Ausgeschlossene eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt, ist durch den Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter binnen einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, es sei denn, eine ordentliche Mitgliederversammlung steht innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Einlegung der Beschwerde bevor.

(4) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird in geheimer Abstimmung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Der Beschluss ist endgültig.

(5) Dem Betroffenen ist vor der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben

(6) Der Ausschluss soll nur erfolgen, wenn die unter § 13 (2) a) bis c) genannten Maßnahmen erfolglos angewendet worden sind oder von vorneherein keinen Erfolg versprechen.
Eine gütliche Einigung im Verhandlungsweg soll jederzeit angestrebt werden.

(7) Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihm ohne Auftrag der Vorstandschaft oder aufgrund Vereinbarung geleisteten Bar- oder Sacheinlagen.

(8) Die Streichung eines Mitglieds kann bei Nichtzahlung des Beitrages oder anderer Zahlungsverzüge nach dreimaliger, erfolgloser schriftlicher Zahlungserinnerung bzw. Mahnung erfolgen.

Die Mahnungen dürfen einen Abstand von 4 Wochen nicht unterschreiten. Die letzte Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief mit Hinweis auf den drohenden Verlust der Mitgliedschaft zu erfolgen.

(9) Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Sie ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen die Streichung ist kein Widerspruch möglich, da das Mitglied hinreichend Möglichkeiten hatte, Gründe für die Nichtzahlung vorzubringen.

(10) Die finanziellen rückständigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben in allen Fällen bestehen. Sie können in letzter Konsequenz durch gerichtliche Zwangsmaßnahmen eingefordert werden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren

(1) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind in der Beitragsordnung festgehalten, deren jeweils letzte gültige Fassung für die Höhe der jeweiligen Beträge maßgebend ist.

(2) Die Gebühren und Beiträge sind von jedem Mitglied stets im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten als Voraussetzung für die Benutzung der Sportanlagen.

Die Zahlungszyklen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

In Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag beschließen, dass die Gebühren und Beiträge vorübergehend gestundet werden oder in mehreren Raten bezahlt werden können.

In besonderen Härtefällen ist auch eine vorübergehende Beitragsbefreiung möglich.

(3) Obligatorisch besteht zur Zahlung der Beiträge das SEPA Abbuchungsverfahren.

Sollte das nicht gewünscht sein und der Beitrag durch ein anderes Zahlungsverfahren beglichen werden, wird für den Kostenaufwand eine Gebühr erhoben, die in der Rechnung aufgeführt wird.

Die Höhe der Gebühr ist in der Beitragstabelle aufgeführt.

Eine Beitrags-Jahresrechnung für das Abbuchungsverfahren muss nicht zwingend gestellt werden.

(4) Sollte eine Lastschrift durch Verschulden des Mitglieds von der Bank abgewiesen werden, hat das Mitglied die Bankkosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr, die in der Beitragstabelle hinterlegt ist, zu tragen.

(5) Konsequenzen aus der Nichtentrichtung von Zahlungen ergeben sich aus § 11 (8) – (10)

(6) Die Vorstandschaft kann für Mitglieder Beitragsfreiheit beschließen, wenn dadurch dem Verein ein erheblich höherer Vorteil als die Beitragshöhe entsteht. Die Beitragsfreiheit gilt nur für den Zeitraum des Vorteils.

(7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei

(8) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage durch die Mitgliederversammlung in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann auf einen Zeitraum bis zu 5 Jahren verteilt werden.

Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

Erfolgt ein Umlagebeschluss noch für das laufende Geschäftsjahr, so ist innerhalb von 2 Wochen nach diesem Beschluss eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft möglich.

(9) Sollte der Finanzbedarf explizit nur für eine Abteilung erforderlich sein, können die Mitglieder der anderen Abteilungen nicht zu einer Umlage verpflichtet werden.

Eine Beteiligung von abteilungsfremden Mitgliedern ist nur auf freiwilliger Basis möglich.

(10) Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit zeitlich begrenzt oder auf Dauer einen Arbeitsdienst für Vollmitglieder im Alter von 14 bis 65 Jahren als Zusatzhilfe für die Instandhaltung der Sportanlagen von maximal 15 Stunden/Jahr beschließen.

Der Dienst kann alternativ auch als finanzielle Leistung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde der entsprechenden Tätigkeit erbracht werden.

Die Ableistung der Arbeitsstunden muss durch einen vom jeweiligen Abteilungsvorstand abgezeichneten Arbeitszettel nachgewiesen werden.

Die Vorstandsschaft kann nach billigem Ermessen auf Antrag Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen.

§ 13 Disziplinarmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vorstandschaft verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder des unsportlichen Verhaltens schuldig machen, ist der geschäftsführende Vorstand unter Hinzuziehung des zuständigen Abteilungsvorstands und ggf. Sportwarts und Jugendwarts berechtigt, nach Anhörung des Betroffenen, nach billigem Ermessen Disziplinarentscheidungen zu treffen.

(2) Folgende Maßnahmen können verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Vertragsstrafen bis zu 300,00 €, die an die Vereinskasse abzuführen sind
- c) zeitlich begrenztes Verbot des Aufenthalts auf dem Vereinsgelände oder der Teilnahme am Sportbetrieb
- d) Ausschluss aus dem Verein

(3) Ein Ausschluss erfolgt nach dem Prozedere § 11

C. Organe des Vereins

§ 14 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

§ 15 Die Vorstandschaft

besteht aus

(1) dem **geschäftsführende Vorstand** gemäß § 26 BGB. Hierzu gehören:

- a) der Vorstandsvorsitzende
- b) der Vorstand Administration
- c) der Vorstand Finanzen

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Die unter b) und c) aufgeführten Vorstände vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die unter b) und c) aufgeführten Vorstände gemäß der Geschäftsordnung tätig werden

(3) Die Vorstandschaft wird **komplettiert** durch

- d) den Vorstand für Sportanlagen und Bauwesen
- e) den Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
- f) die Abteilungsvorstände

§ 16 Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Durchführung

- (1) Es dürfen nur Vollmitglieder in die Vorstandschaft gewählt werden. Abwesende können kandidieren und gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (2) Die Vorstandschaft wird von den Mitgliederversammlungen für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
 - a) die Abteilungsvorstände von den Mitgliedern der Abteilungen. Sie können in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.
 - b) die übrigen Vorstände von allen Mitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
- (3) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.
- (4) Geheime Wahl mittels Stimmzettel erfolgt, wenn
 - a) sich mehr als ein Bewerber zur Wahl stellt.
 - b) wenn mehr als 3 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen
- (5) Die Wahl durch Handzeichen ist nur zulässig, wenn nur ein Bewerber vorhanden ist. Auch in diesem Fall muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Erhält bei mehreren Bewerbern keiner die einfache Mehrheit, so ist zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen
- (8) Blockwahlen sind zulässig.
- (9) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand (§26 BGB) gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (10) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt vorzeitig niederlegen, wenn es nicht zur Unzeit (§ 626 BGB) geschieht. Deshalb muss es diesen Schritt dem Vorstandsvorsitzenden mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitteilen. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus, muss er dies ebenfalls mit der vorgenannten Frist einem seiner Stellvertreter schriftlich mitteilen.
- (11) Scheidet der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus dem Amt, ist von einem seiner Stellvertreter unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorstandsvorsitzender zu wählen ist. Es sei denn, dass bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht mehr als 3 Monate vergehen.
- (12) Bei allen anderen Mitgliedern des Vorstandes kann die Vorstandschaft durch Beschluss für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied zum Nachfolger berufen. Gelingt dies nicht, können per Beschluss durch die Vorstandschaft die Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

(13) Bei groben Verfehlungen oder nicht ausreichender Wahrnehmung seiner Aufgaben kann die Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vorstandsmitglieds mehrheitlich beschließen, dessen Abberufung in einer Mitgliederversammlung zu beantragen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden hat.

§ 17 Befugnisse und Aufgaben der Vorstandschaft

(1) Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.

(2) Die Vorstandsschaft arbeitet entsprechend der nachfolgenden Ordnungen und Aufgabenbeschreibungen die sie sich selber gibt.
Sie sind nicht Bestandteil der Satzung und können bei entsprechenden Notwendigkeiten geändert und erweitert werden.

- a) Geschäftsordnung
- b) Aufgabenbeschreibung für jedes Amt
- c) Finanzordnung
- d) Spielordnungen
- c) Ehrungsordnung

(2) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, oder - bei seiner Verhinderung – einem seiner Stellvertreter.

(3) Alle Personen die der Vorstandschaft angehören, haben bei Beschlüssen das gleiche Stimmrecht, wobei alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaft anwesend ist, wovon mindestens einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorstandsvorsitzenden.

(4) Für Beratungszwecke dürfen auch Personen, die weder der Vorstandsschaft noch dem Verein angehören auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen.

(5) Für Verfügungen über das Vereins-Vermögen gilt im Innenverhältnis:

a) Für Verfügungen über das Vereinsvermögen, welche 30% des aktuellen jährlichen Gesamtbeitragsaufkommens (Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge) im Einzelfall übersteigen, ist ein Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft erforderlich.

Danach ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Vorstandschaft ist bei Dringlichkeit verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Ermächtigung einzuberufen.

b) Veräußerungen von Vereinsvermögen (Grundstücke, Gebäude, PV-Anlage) und Aufnahme von Krediten (soweit es sich um Erstabschlüsse handelt und vom Kreditgeber verlangt wird) bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, die ggf. als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

c) Die übrigen Verfügungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden

(3) Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Das gilt im Bedarfsfall für

- a) Mitarbeiter einer Geschäftsstelle
- b) einen hauptamtlichen Geschäftsführer
- c) für befristet beratende Tätigkeiten (Projekte)

(7) Um ordnungsgemäße Abrechnungen nach § 3 Nr. 26 EStG für bezahlte Übungsleiter vorzunehmen, muss zwischen einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands – gemäß Regelung in der Geschäftsordnung – und dem Übungsleiter ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

(8) Das arbeitsrechtliche Weisungsrecht bei allen Angestellten hat der geschäftsführende Vorstand gemäß Regelung in der Geschäftsordnung

(9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Funktionäre des Vereins für belegte Aufwendungen und Auslagen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(10) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Ablauf des Entstehungs-Halbjahresjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(11) Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen und begrenzen.

(12) Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 19 Mitgliederversammlungen

I. Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Kalenderjahr – spätestens bis zum 31.04. – stattzufinden.

Ihr obliegt die Entgegennahme von

1. Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden
2. Jahresbericht des Finanzvorstandes
3. Bericht der Kassenrevisoren
4. Jahresberichte der Abteilungsvorstände
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Behandlung von Mitgliederanträgen

Im Wahljahr:

7. Wahlen der Vorstandschaft.
(Wenn die organisatorische Möglichkeit besteht, können die Abteilungsvorstände auf der Mitgliederversammlung getrennt durch die entsprechenden Mitglieder gewählt werden.)
8. Wahl der Kassenrevisoren

Weitere Punkte ergeben sich aus der Notwendigkeit.

(2) Folgende Beschlüsse müssen entweder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung getroffen werden:

1. Neuwahl nach vorzeitigem Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden
2. Satzungsänderung
3. Auflösung des Vereins
4. Gründung einer neuen Abteilung
5. Auflösung einer Abteilungen auf Antrag der Abteilung (durch Mitgliederversammlung der entsprechenden Abteilung)
6. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträgen.
7. Entscheidung über eine abgelehnte Ehrung
8. Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss (siehe § 11 (3))
9. Abberufung eines Vorstandsmitglieds
10. Vergütungen für Vereinstätigkeit gemäß § 18 (2)

(3) Redaktionelle Satzungsänderungen und Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von anderen Behörden verlangt werden, werden von der Vorstandschaft beschlossen.

II. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) Mitgliederbeschlüsse zu treffen sind, deren Dringlichkeit es erfordern und die ordentliche Mitgliederversammlung noch mehr als 3 Monate in der Zukunft liegt
- b) wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zwecks mit Begründung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

III. Einberufung und Leitung von Versammlungen

(1) Die Einberufung von Versammlungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, oder bei Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

(2) Sie ist jedem stimmberechtigten Mitglied mit Ort, Zeit und der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist per E-Mail oder per Postbrief und durch Aushang an der Informationstafel im Vereinsgebäude vorzunehmen.

(3) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlungen hat der Vorstandsvorsitzende. Bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Steht kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Verfügung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

IV. Anträge

Anträge von Vollmitgliedern sind bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen.

V. Abstimmungen und Protokolle

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ausnahmen sind die Auflösung einer Abteilung §4 (4) a) oder des Vereins § 6 (1) und (2)

(2) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen.

(3) Abgestimmt wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden erfasst aber nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Andere Abstimmungsergebnisse sind erforderlich bei:

- a) 3/4 Mehrheit bei Auflösung einer Abteilung § 4 (4) oder des Vereins gem. § 6 (1) und (2)
- b) 3/4 Mehrheit bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.
- c) 2/3 Mehrheit bei Satzungsänderungen

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom hierzu bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über Abstimmungen, die Institutionen (Banken, Behörden etc.) vorgelegt werden müssen, sind Auszüge anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden müssen.

VI. Abteilungsversammlungen

(1) Abteilungsversammlungen müssen vom jeweiligen Abteilungsvorstand im Wahljahr einberufen werden, wenn

- a) die Abteilungsvorstände aus organisatorischen Gründen nicht in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden können oder sollen
- b) im Bedarfsfall: Sportwarte und/oder Jugendwarte nicht berufen sondern als Wahlämter besetzt werden sollen.

(2) Es wird empfohlen einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen.

§ 20 Kassenrevisoren

(1) Im Wahljahr sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Kassenrevisoren zu wählen.

Die Revisoren dürfen keine Mitglieder der Vorstandschaft sein.

(2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Fällt einer der Revisoren zum Zeitpunkt einer Prüfung vorübergehend aus, kann der andere Revisor die Prüfung alleine durchführen.

(3) Bei einem ständigen Ausfall (Austritt, Rücktritt, Krankheit etc.) eines Revisors, kann die Prüfung wie vor erfolgen, jedoch muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Revisor für den Rest der Amtszeit nach (1) gewählt werden.

(4) Die Revisoren haben mindesten einmal im Jahr eine Überprüfung auf Richtigkeit der Buchhaltung anhand der Ein- und Ausgabenbelege vorzunehmen. Darüber hinaus ist auch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Ausgaben zu prüfen.

(5) Die Ergebnisse der Prüfung durch die Kassenrevisoren ist dem geschäftsführenden Vorstand umgehend durch Vorlage eines Prüfungsprotokolls bekanntzumachen.

(6) Der Vorstandsvorsitzende hat Recht, außer den turnusmäßigen Prüfungen fallweise gesonderte Prüfungen durch die Kassenrevisoren anzuordnen.

§ 21 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges oder sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder Anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Für Abhandenkommen von Geld und Gegenständen auf dem Vereinsgelände wird vom Verein keine Haftung übernommen.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.06.2015 mit nachträglichem Vorstandsbeschluss vom 03.08.2015 beschlossen.